Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1912)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 2 — 1912 11. Januar

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern | Erscheint je Donnerstags | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Für die Kranken- und Unfallversicherung. — Prinzipielle Schulfragen. — Ausschnitte aus der allgemeinen religiös-politischen Lage. Aus dem Zweiflerkatechismus ohne Antworten der Freidenkervereinigung. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

φ Für die Kranken- und Unfallversicherung.

Res sacra miser!

Allemal, wenn von der Kranken- und Unfallversicherung die Rede ist, erinnere ich mich mit Freude an die edle Begeisterung, mit der der verstorbene Bischof Haas im Jahre 1900 für die verworfene lex Forrer eingestanden ist. Sein Hauptbeweggrund, den er immer wiederholte und der für ihn allein maßgebend war, lautete: Ich möchte die projektierten sieben Millionen Bundesgelder jährlich den Versicherten, den Kleinen im Lande, zugeführt wissen. Keine Bundesgelder sind besser verwendet als diese sieben Millionen Subventionen zur Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung. Bischof Haas war als einer, der die Freischarenzeit und was damals folgte, erlebt, der in den 70er Jahren im Kanton Zürich den Kulturkampf mitangesehen hatte, gegenüber Gesetzen, „die von Bern kommen", recht vorsichtig und mißtrauisch. Um so wohltuender war seine eindringliche Befürwortung dieses „bureaukratischen, zentralistischen Monopol- und Zwangs-Gesetzes", weil sein mit den Schwachen fühlendes Herz ihn auf den edlen, großen Zweck hinblicken ließ. Mochten die zahlreichen und einflußreichen Gegner im eigenen Lager noch so sehr die Gefahren der Stärkung der radikalen Regierungspartei betonen und das Unchristliche des Zwanges und der Staatsomnipotenz an die Wand malen, er entwaffnete sie mit dem einen Wort: Das Bundesgeld kann nicht christlicher und besser verwendet werden als für die Versicherung der ärmeren Volksklassen; ich will den Bundesrappen täglich dem Volke schenken. Bischof Haas fühlte sich darin solidarisch mit seinem Amtsbruder, Bischof Egger sel., der das vielangefochtene Gesetz mit seiner gründlichen Feder in einer prächtigen Broschüre verteidigte.

Das Gesetz fiel am 20. Mai 1900 mit einer unerwartet hohen verwerfenden Mehrheit, weil weite Kreise es für sie als eine Art Steuergesetz ansahen, weil der hohe humane Zweck gegenüber dem Zwang und den Opfern beim Großteil weniger schwer in die Wagschale fiel und weil Vorlagen, die bedeutende Opfer fordern, durch eine, damals oft skrupellos einsetzende, Agitation leicht verworfen werden können. Wäre es angenommen worden, wären unterdessen bei 80 Millionen Bundesgelder in die äußersten Glieder unseres Volksorganismus geflossen und die Demokratie würde Mittel und Wege gefunden haben, den drückenden Küraß zu erleichtern, wenn sich das Gesetz als derartige Zwangsjacke erwiesen hätte. Die Verwerfung hatte zur Folge, daß die Schweiz auf diesem Gebiete hinter den umliegenden monarchischen Großstaaten zurückgeblieben ist und die immer steigenden Zolleinnahmen sonst ihren Weg fanden.

Das neue, am 4. Februar zur Abstimmung kommende Gesetz über Kranken- und Unfallversicherung bildet in seinem ersten Teil gegenüber dem verworfenen ein schwaches Surrogat. Keine allgemeine, obligatorische Versicherung aller kleinen Leute, keine staatlichen Krankenkassen, sondern eine Subvention an die bestehenden, freiwilligen Vereine mit 3 Fr. 50 bis 5 Fr. 50 jährlich Staatsbeitrag für jeden Versicherten, spezielle Unterstützung und Begünstigung der weiblichen Mitglieder, namentlich der Wöchnerinnen, und eine Förderung der Aerzteniederlassung in abgelegenen Berggegenden durch Beiträge an solche Gemeinden mittelst eines Wartegeldes. Weiter wagte man nicht zu gehen aus Rücksicht auf das Referendum.

Der Wert des Krankenversicherungsgesetzes besteht also vornehmlich in der Subventionierung der freiwilligen Vereine, Ausdehnung der Unterstützungszeit und der Freizügigkeit. Zweifellos werden dadurch diese Vereine einen beträchtlichen extensiven und intensiven Ausbau erfahren, neue Kassen werden entstehen, bestehende werden den Versicherten mehr und länger Krankengeld ohne bedeutende Steigerung der Prämien bieten und der eidgenössische Geldzufluß wird bisher Unversicherte in die Krankenvereine heranziehen.

Da besteht nun in unseren Volkskreisen die nicht geringe Gefahr, wir möchten in der Zuwendung dieses Millionensegens zurückbleiben. Schon jetzt hat man in katholischen ländlichen Gegenden verhältnismäßig wenig Krankenversicherungen. Diese Bevölkerung lebt weniger nahe beisammen, oft mehr abgeschnitten von

den Zeitströmungen, man ist im Ganzen sparsam, geduldig und fordert vom Staate weniger Interesse, man ist zufrieden, wenn er uns möglichst in Ruhe läßt. Zudem sind Kleinbauern, ländliche Arbeiter und Handwerker mehr an Selbständigkeit gewohnt nach dem Grundsatz: Jeder ist seines Glückes Schmied; jeder müsse gute und böse Tage für sich ertragen. Zudem haben wir mehr die sparsamen, bescheidenen Leute, die schwer dazu zu bringen sind, in eine gemeinsame Kasse jahrelang Einzahlungen zu machen für eventuelle Fälle, die man bisher auch überstanden hat.

Und doch sollte gerade in solchen Gegenden das Versicherungswesen sich ausbreiten. Bei dem schnellen Wechsel der Lebensgewohnheiten in unserer beweglichen Zeit kann kein Stand beträchtlich hinter der zeitgenössischen Lebenshaltung zurückbleiben. Die Landflucht kann beispielsweise am wirksamsten bekämpft werden durch bessere Bezahlung und höheren Verdienst der Kleinbauern und Dienstboten, durch eine höhere Lebenshaltung auf dem Lande und gleichwertige Versicherung in kranken und alten Tagen. Theoretische Belehrungen nützen nicht viel, die Leute beobachten, vergleichen in ihrer Not und lassen sich auch oft vom Scheine täuschen. Jeder sucht Erleichterung und Sicherung seiner Lage.

Da wartet den Geistlichen eine wichtige und auch dankbare Aufgabe. Mehr als je muß der Geistliche durchdrungen sein von dem Worte des Herrn: Mich erbarmt das Volk! Auf diesem Wege findet der Seelsorger am leichtesten Zutritt zu solchen Seelen, welche etwas verhärtet und verbittert sind. Gewiß ist es oft leichter, Vereine zu gründen, die nicht viele Ansprüche an den Geldbeutel erheben. Aber warum fallen so viele bald wieder zusammen, vegetieren armselig und sind auf die zwei Augen eines einzigen Leiters gestellt? Weil mit bloßen Vorträgen und Festanlässen kein tieferes Bedürfnis befriediget wird, weil viel Hohles damit verbunden ist. Wer mit kritischen Augen unser Vereinswesen ansieht, muß beobachten, daß vieles zu sehr auf künstlicher Mache und dem „Einpeitschen" beruht. Ganz anders könnten Krankenkassen wirken und die Leute innerlich interessieren, abgesehen von dem christlichen und erzieherischen Zweck, der in der Solidarität und der Verwaltung gelegen ist. Und vor allem würde dadurch die Lebenshaltung in dem allernötigsten Gebiet, der Krankenpflege, Reinlichkeit und besseren Hygieine in Wohnung und Nahrung erhöht, zumal wenn damit Krankenpflegerinnen oder -Schwestern in den Dörfern herangezogen werden könnten. Die Vorstände unserer Krankenkassen wissen leider aus Erfahrung, wie schwer es auch in den Städten und Industrieorten hält, blühende Kassen aus unseren Kreisen zustande zu bringen. Selbstsucht und Interesselosigkeit sind schwer zu überwindende Faktoren; oft sind wir allzuschwer beweglich.

Darum sofort an die Arbeit! Namentlich sollen auch Kleinbauern, Dienstboten und Taglöhner aufgeklärt und herangezogen werden. Mit Bischof Haas sel. repetieren wir das Wort: Es ist schade für die zur Verfügung stehenden Bundesmillionen, wenn sie nicht auch durch Kanäle aus der Zentrale in unsere hintersten Dörfer geleitet werden. Da muß der ideal gesinnte Geistliche mit gemeinnützigen führenden Männern der Gemeinde sich besprechen, unermüdlich selbst Mitglieder sammeln, am besten selbst auch als Mitglied vorangehen und ganze Familien, namentlich auch Frauen und Kinder, heranzuziehen suchen. Damit ist es indessen noch nicht getan: es handelt sich darum, zuverlässige, gewissenhafte Vorstandsmitglieder, Verwalter und Einzüger zu bestellen und dabei alles zu überwachen. Wer wäre da eher verpflichtet, als ein Geistlicher? Es braucht gar nicht notwendig eine konfessionelle Marke, wenngleich auch diese Kassen gesetzlich gesichert sind. Auf den Geist kommt es an. Hier kann der Geistliche auf dem Gebiete der Volkswirtschaft verdienstlich wirken, so daß reiche Befriedigung daraus strömt. Auch kein vernünftiger Gegner wird hier gegen seine Tätigkeit etwas einwenden können, vielmehr ist es eine edle Tätigkeit außerhalb Kirche und Sakristei, die geeignet sein wird, manchen Draußenstehenden zu imponieren und die Anlaß zu Anknüpfung bieten kann. Diese Betätigung ist in hohem Grade sozial und patriotisch!

Unser Ziel soll dahin gehen, möglichst bald derart die Krankenversicherung zu popularisieren, daß auch unsere katholischen Kantone oder Gemeinden von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen können, einzelne Volksklassen in ein Obligatorium einzubeziehen. Da soll sich unser Vereinswesen und die katholische Tatkraft bewähren, zum großen Nutzen des Volkes, zur wirksamen Hebung der allernotwendigsten Wohlfahrt. Wie schön wäre es, wenn wir derart Verständnis beweisen, daß wir hierin vorangingen! Durch die bisherige Freiheit mit eigenem Entschluß zum Obligatorium!

* * *

Der Teil der Gesetzesvorlage über die Krankenversicherung dürfte keine vernünftige Gegner haben, weil er nur diejenigen berührt, die sich freiwillig unter die übrigens gar nicht strenge staatliche Kontrolle begeben. Anders verhält es sich mit der Unfallversicherung, weil sie Zwang ausübt, ein neues Monopol schafft und von den Arbeitgebern große Opfer zugunsten der Arbeiter, auch der Ausländer, fordert, ja selbst Nicht-Betriebsunfälle in die Versicherung einbezieht. Schon die bisherige Haftpflicht-Gesetzgebung hatte viele Gegner. Vom Standpunkt des nüchternen Manchestertums ließ sich dasselbe grundsätzlich bekämpfen. Nebst dem enorm viel Guten, welches dieses Gesetz, das mehrmals erweitert worden, materiell gestiftet hat, liegt sein Verdienst auch darin, daß es andere, edlere und christlichere Ideen über die Stellung des Arbeiters verbreitet hat. Der Arbeiter, welcher seine ganze Arbeitskraft, ja gewissermaßen seine Existenz und Persönlichkeit in den Dienst des Arbeitgebers stellt, hat nicht nur Anspruch auf seinen Taglohn als Entgelt für die tägliche Arbeit, sondern auch auf Unterhalt in Tagen des Unfalles, der Krankheit, des Alters, ja selbst der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. (Enzyklika Rerum novarum.) Die Unfallversicherung soll daher nur der erste Schritt auf die-

sem Gebiete sein, sie soll eine Erweiterung der Haftpflichtgesetzgebung auch auf solche Betriebe bezeichnen, wo nur ein bis vier Arbeiter angestellt sind. Es ist gerichtlich festgestellt, daß auch Kleinbauern haftpflichtig sind. Hier wird der Bundesrat durch ein besonderes Reglement die Versicherung der Landwirte regeln; Vorzüge der Unfallversicherung werden sein: der Wegfall des Maximums für ein Arbeiterleben von nur 6000 Fr. und das Aufhören der vielen Haftpflichtprozesse.

Es sind vor allem die materiellen Lasten, welche diesem Gesetze Gegner schaffen; aber auch grundsätzliche Gegner hat es sowohl in der Bundesversammlung als im Volke gefunden, deshalb die überraschend vielen Referendumsunterschriften. Wir möchten hier nur die Berechtigung der bestrittenen Grundsätze kurz begründen, ohne auf das Detail einzugehen.

Die Richtung, welche die Einführung jeden neuen Monopols, das nicht absolut notwendig ist, perhorresziert, ist zu achten. Jedes Monopol schmälert die Freiheit und Selbständigkeit der Bürger, es schaltet eine gesunde Konkurrenz aus, lähmt die Initiative und wird leicht zu einem Herde der Korruption und Protektion, der teuren Verwaltung und Bureaukratie. Die Lösung der Frage ist für uns zum größten Teil abhängig von dem Urteil, das wir haben über die reelle und gerechte Verwaltung der Bundesbehörden. Wenn man auch nicht leugnen kann, daß man bei diesen im Ganzen auf einem viel höheren Fuße lebt als in unseren meisten Kantonen, daß wenigstens bisher eine eingehendere Kontrolle von Oppositionsparteien nicht vorhanden ist (jetzt haben die Sozialisten ihren Einzug gehalten und sich sofort recht ungeniert gebärdet), daß auch die Bundesverwaltung im Militär, bei den Festungsbauten wie im Post- und Eisenbahnwesen und nicht zuletzt in der üppigen Subventionswirtschaft ihre Schattenseiten aufweist, so haben wir doch im allgemeinen Zutrauen zu der Administration und einen gewissen Unparteilichkeit. Denn viel großartiger als wir's gewöhnt sind, verwalten auch private Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen, Banken etc. Schon aus diesen Gesichtspunkten soll man in der Bundesverwaltung auf strenge Solidität, Sparsamkeit und Tüchtigkeit hohen Wert legen. Wenn einmal das Mißtrauen in unserem Volke aufkäme, hätte die Gesetzgebung schwer, die Referendumsklippe zu umschiffen.

Bei dem Unfallversicherungsmonopol kommen aber besondere, fast zwingende materielle Gründe hinzu. Wenn man die Unfallversicherung obligatorisch machen will, muß der Staat auch allen Versicherungspflichtigen die Möglichkeit zur Versicherung geben, namentlich den Fällen mit großem Risiko. Wenn man die Versicherung zwar obligatorisch erklären, aber es fakultativ den einzelnen überlassen wollte, bei welcher Gesellschaft sie sich versichern wollen, wäre sehr zu befürchten, daß die stark Gefährdeten gar nicht oder nur gegen exorbitante Prämien von den privaten Versicherungsgesellschaften angenommen würden. Freilich hätte der Staat Mittel in der Hand gehabt, die Gesellschaften, welche im Lande Konzessionen nachsuchen, zu zwingen, alle gegen entsprechende Prämien aufzunehmen, ja er hätte sich sogar ein gewisses Aufsichtsrecht wahren können.

Dieser Punkt ist grundsätzlich und materiell der wichtigste. Es ist auch schwieriger, ihn gerecht zu entscheiden, als es von den meisten Befürwortern des Gesetzes en passant geschieht. Die Gegner aus diesen Gründen sind ernst zu nehmen und zu respektieren. Es ist auch gar nicht sicher, daß das eidgenössische Unfallversicherungsamt in Luzern wirklich billiger arbeiten wird als bewährte Gesellschaften. Doch haben wir jedenfalls nicht genügend Gründe zum Mißtrauen und zur Ablehnung des ganzen Gesetzes aus diesen Gesichtspunkten. Wenn wir mit guten Gründen für die kantonalen Gebäudeversicherungsmonopole, für die Eisenbahnverstaatlichung und das Alkoholmonopol eingestanden sind, haben wir keine Ursache, hier ein Nein in die Urne zu legen. In solchen großen Aufgaben, welche auch einzelne wenige Private nicht durchführen können, wollen wir dem Zeitgeist, der nach der sozialistischen Richtung gravitiert, Rechnung tragen und dabei hoffen, daß wir es nie zu bereuen haben werden.

Die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle (schweres eigenes Verschulden ausgenommen) begründen wir mit der christlichen Auffassung von der Solidarität der Gesellschaft. Da durchschnittlich der Arbeiter wenig Ersparnisse machen kann, da er deshalb bei Unfällen leicht in Not gerät, ist seine Lage wesentlich dieselbe, ob er in oder außer der Arbeitszeit verunfallt. Zudem müssen die Versicherten in der Hauptsache für diesen Teil der Prämien aufkommen. Daß nicht der ganze Taglohn, sondern nur 80 % entschädiget werden, ist eine notwendige Vorbeugung vor Simulation und Selbstverschuldung und zugleich eine billige Verteilung der Lasten im Falle des Unglückes. Auch der Beteiligte soll im höheren Maße etwas tragen und dulden müssen, wenn das Unglück bei ihm Einkehr hält.

Die Ausländer, welche bei uns Verdienst suchen, die aber auch ihre Arbeitskraft in den Dienst der Landeskinder stellen, können wir aus obigen Erwägungen und aus christlicher Solidarität nicht wohl ausschließen. Wir sind ja auch vielfach auf sie angewiesen, man denke an die Italienerarbeiter beim Bauhandwerk, an Mineure, an die deutschen Brauereiarbeiter und die zahllosen Dienstboten in den Grenzorten. Immerhin macht das Gesetz einen kleinen Vorbehalt hinsichtlich der Gegenseitigkeit in den betreffenden Staaten.

Auch freiwillige Versicherte mit weniger als 3000 Franken Einkommen kennt das Gesetz; auch diese partizipieren an den Staatsbeiträgen.

Wir begrüßen deshalb auch das Unfallversicherungsgesetz als einen Ausgleich zwischen Höheren und Niederen, einen Fortschritt in der sozialen Arbeitergesetzgebung und eine berechtigte Leistung von Staatsmitteln zugunsten der Schwachen, wodurch der Bereich der Not und der Armenunterstützung vermindert, dagegen die Fürsorge für die Tage des Unglücks ausgedehnt wird. Humanität und christlicher Brudersinn sind Herz und Adern dieses wohltätigen, gerechten Gesetzes.

* * *

Wir fügen einige Gedanken über das Großwerk der reichsdeutschen Arbeiterversicherung an. Wir entnehmen dabei einem deutschen Blatte die folgenden Gedanken:

„Während früher — in anderen Ländern ist es heute noch so — der Arbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit der Armenpflege anheimfiel und für die Wiederherstellung seiner Gesundheit und seiner Erwerbsfähigkeit sehr schlecht Sorge getragen war, schuf das Deutsche Reich durch die staatliche Arbeiterversicherung ein soziales Riesenwerk. Es waren im letzten Berichtsjahre 1909 von den 63,9 Millionen Menschen der Reichsbevölkerung versichert: 13,404,298 gegen Krankheit, 23,767,000 gegen Unfall, 15,444,300 gegen Invalidität und Alter.... Mit dem letzten Berichtsjahre 1909 konnte die deutsche Arbeiterversicherung auf das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens zurückblicken. Und in diesen 25 Jahren wurde für das soziale Riesenwerk die Riesensumme von 10 Milliarden 685 Millionen Mark aufgebracht und zwar leisteten hiezu ungerechnet der Zinsen und Sicherheits-Rücklagen: die Arbeitgeber 4817 Millionen Mark, die Arbeiter 4269 Millionen Mark, das Reich 567 Millionen. Im gleichen Zeitraum wurden an Entschädigungen und Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Arznei, Heilanstaltspflege usw. an die Arbeiter oder ihre Familien über 7,7 Milliarden, also über 7700 Millionen Mark verausgabt. Von dieser achtunggebietenden Summe entfallen auf die Krankenversicherung 3994,4 Millionen Mark, auf die Unfallversicherung 1808,3 Millionen Mark, auf die Invalidenversicherung 1871,6 Millionen Mark. Das derzeitige Vermögen der deutschen Arbeiterversicherung beläuft sich auf rund 2500 Millionen Mark. In dem Freihandelsland England mit seinem zahllosen Riesenvermögen und dem Sozialistenlande Frankreich sind die Leistungen nicht vergleichbar. In keinem von beiden ist es bisher zu solch' großartiger Arbeiterfürsorge gekommen. In Frankreich hoffte man durch die Einziehung klösterlicher Güter eine Milliarde aufzubringen und durch soziale Fürsorge nach dem Beispiele Deutschlands den unteren Volksklassen zuwenden zu können. Doch die Millionen-Erlöse für säkularisiertes Kirchen- und Klostergut sind größtenteils in die Taschen gewissenloser Beauftragter der liberal-sozialistischen Regierung gewandert. . . Anders in Deutschland! Noch in der letzten Session des nun geschlossenen Reichstags war es dank der gesunden Entwicklung deutschen Wirtschaftslebens möglich, weitere namhafte Aufwendungen, nämlich über 200 Millionen Mark mehr als bisher durch die Reichsversicherungsordnung auf dem Wege der Verbesserung der bisherigen Arbeiterversicherungen und der Neueinführung der sogenannten Witwen- und Waisenversicherung der Hinterbliebenen-Fürsorge zuzuwenden."

An diesem Großwerk hatte das Zentrum einen ganz hervorragenden Anteil der Arbeitsleistung; ohne die rastlose Arbeit desselben wäre bei dem Ansturm der Sozialisten das Werk nicht vollendet worden. Derartige fruchtreiche Beispiele sollen uns ermuntern, ein soziales Werk zu fördern, das den Bedürfnissen unseres Landes entspricht.

D. R.

Prinzipielle Schulfragen.

Von Σ.

Im vergangenen Sommer wählte die katholische Gemeinde H. im aargauischen Freiamt einen Pfarrhelfer und übertrug demselben, nachdem ihm von seite der staatlichen Behörde auf eingereichte Studienausweise hin ein Lehrpatent provisorisch für ein Jahr ausgestellt worden war, zugleich die Führung der dortigen Sekundar- oder Fortbildungsschule.

Gegen diese Anstellung des Geistlichen als Volksschullehrer reklamierte bald nachher eine Aargauer Korrespondenz in der „Schweizerischen Lehrerzeitung"[1] Jahrgang 56 Nr. 36. In der nächstfolgenden Nummer (Nr. 38) desselben Organs ergriff in gleicher Angelegenheit ein y-Einsender aus dem Aargau das Wort, der „statt weitere Beispiele dieser leidigen Erscheinung kirchlicher Uebergriffe in das Schulgebiet" anzuführen, es vorzieht, „ein Mittel auf Abhülfe anzudeuten". Dieses Mittel erblickt der Einsender im einmütigen Vorgehen der Lehrerschaft (wie man sich dieses denkt, ist nicht gesagt!) für die „Unabhängigkeit der Staatsschule" nach der Parole „Der Katheder dem Lehrer, die Kanzel dem Pfarrer!" „Erst dann," ruft der Einsender aus, „wenn wir in erster Linie für die absolute, freie Staatsschule, für eine Schule, die nur dem Lehrerstande gehört, einstehen, haben wir unsere Pflicht voll und ganz erfüllt, und dann erst wird unsere Schule und mit ihr die Lehrerschaft eine Macht, die respektiert werden muß. Der Lehrer hat seine Pflicht erst richtig erfüllt, wenn er darnach trachtet, die Ehre und das Ansehen seines Standes und seines Berufes zu vermehren, wenn er für die Selbständigkeit der Schule kämpft, wenn er Uebergriffe kirchlicherseits energisch abweist."

Nun ist ja dieser hochtrabenden Expektoration an und für sich keine große Bedeutung beizumessen; denn daß der Schreiber derselben wohl stark in der Phrase, aber schwach in der Logik ist, beweist schon der Umstand, daß er in ein und demselben Atemzuge verlangt, die „absolute, freie (!) Staatsschule" solle „nur dem Lehrerstande gehören (!)".

Wir würden deshalb auch den Reklamationen im freisinnigen Lehrerorgan keine Beachtung schenken, wenn ihnen nicht ein gewisser symptomatischer Charakter zukäme, der ein Licht wirft auf bestimmte Ansichten und Bestrebungen sogenannter freisinniger schweizerischer Lehrerkreise. Diesen Kreisen scheinen die gegenwärtigen Schulverhältnisse in Frankreich als Ideal vorzuschweben, wo die Volksschule mit Gewalt jedem religiösen Einfluß entzogen wird und wo die Staatsmacht recht „freisinnig" versucht, selbst das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder zu knebeln und zu vergewaltigen. Wenn nun auch für unser Land die gleiche Gefahr nicht unmittelbar bevorsteht, dank dem gesunden christlichen und demokratischen Sinne der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes, so dürfte es doch

[1] Die „Schweiz. Lehrerzeitung" (Druck und Verlag in Zürich) ist das Organ des „Schweiz. Lehrervereins", der sich zwar einen neutralen Namen beilegt, aber ausgesprochen „seiner Vergangenheit und Entwicklung gemäß auf dem Standpunkt einer freisinnigen Welt- und Lebensauffassung steht" (Jahrg. 1911, Nr. 14, S. 122).

gut sein, Sturmvögel wie die zitierte Einsendung zu beachten und gelegentlich dem Volke in Predigt und Vereinsvortrag die prinzipielle Stellung der Volksschule zu der elterlichen, kirchlichen und staatlichen Interessensphäre in Erinnerung zu bringen. Wegleitend dazu mögen die folgenden Gedanken sein, die man in jedem größeren katholischen Lehr- oder Handbuch der Pädagogik[2] und besonders logisch prächtig entwickelt im zweiten Bande (2. Abteilung, 6. und 7. Art.) der Moralphilosophie von Viktor Cathrein S. I.[3] ausgeführt findet.

I.

Die natürlichen Erzieher des Kindes sind die Eltern. Sie sind die ersten und nächsten Erzieher des Kindes a) vom Standpunkt der natürlichen Ordnung aus. Der hilflose Zustand des Kindes bei seinem Eintritt ins Leben weist dasselbe der Pflege der Familie zu, der die natürliche Pflicht und damit das entsprechende Recht zukommt, soweit und solange ihr die Möglichkeit gegeben ist, für die leibliche und geistige Entwicklung des Kindes zu sorgen. b) Vom Standpunkte der übernatürlichen Ordnung aus steht den Eltern ein positiv göttliches Recht der Erziehung zu. Beweis: das IV. Gebot; Sprichw. 13, 1.; Eph. 6, 1—4. Vgl. dazu die Familiengeschichten des Alten und Neuen Bundes, besonders das Jugendleben Jesu. Ferner liegt die übernatürliche Begründung dieses Erzieherrechtes im sakramentalen Charakter der Ehe. Durch die christliche Ehe werden nämlich die Eltern die Fortpflanzer und Vermehrer des mystischen Leibes Christi, des Reiches Gottes auf Erden. Dieser Zweck der Ehe ist nur dadurch erfüllbar, daß die Eltern die neuen Mitglieder des Reiches Gottes nicht bloß erzeugen, sondern sie auch für das Reich Gottes erziehen.

Allerdings kann es Fälle geben, wo es besser, ja sogar notwendig ist, daß die Kinder der persönlichen Leitung der Eltern entzogen und zum Zwecke der Erziehung einer Erziehungsanstalt überwiesen werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Eltern, sei es durch äußere Umstände und Verhältnisse oder sei es durch eigene Schuld außer Stande sind, ihren Kindern eine gute und sorgfältige Erziehung zu geben. In solchen Fällen ist es wohl im Interesse des zeitlichen und ewigen Heiles der Kinder angezeigt, die Erziehung besseren und fähigeren Händen anzuvertrauen. Erziehungsanstalten sind und bleiben aber aus diesem Grunde immer nur Hilfsanstalten, mögen sie nun in dieser oder jener Form bestehen. So ist auch die öffenliche Schule nichts anderes als eine Hilfsanstalt, eine Stellvertreterin des elterlichen Hauses, die — nach ihrer historischen Entwicklung — dazu berufen ist, den Kindern einer bestimmten Altersstufe diejenige intellektuelle und religiös-sittliche Bildung zu vermitteln, die ihnen die Eltern infolge Mangels der notwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeit, oder der Zeit usf. selber nicht zu bieten vermögen und die den Kindern doch notwendig ist zur Vorbereitung auf ihr künftiges privates und öffentliches Leben in Familie, Kirche und Staat. Somit ist die Schule niemals sich selbst Zweck und auch die Stellung der Lehrerschaft niemals eine absolute, souveräne. Die Kinder sind nicht der Schule wegen da, sondern die Schule der Kinder wegen. Und weil den Eltern in erster Linie das Recht auf die Erziehung der Kinder zusteht, besitzen sie auch das natürliche Recht, der Schule als der stellvertretenden Erzieherin die Richtung vorzuzeichnen, in der sie ihre Kinder erzogen wissen wollen, soweit als diese Richtung nicht gegen höhere, ebenfalls durch die Natur oder durch die göttliche Offenbarung begründete Rechte verstößt. In diesem Sinne muß den Eltern auch das Recht zugestanden werden, zur Leitung einer Schule, der sie ihre Kinder anvertrauen sollen, diejenigen Persönlichkeiten zu berufen, die nach ihrem Ermessen die beste Garantie für eine gute Erziehung der Kinder in der von ihnen, den Eltern, gewollten Richtung bieten, mögen nun diese Personen dem geistlichen oder weltlichen Stande, dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören. Das Wesentliche ist, daß die Lehrperson für ihre Aufgabe qualifiziert ist und das Vertrauen der Eltern besitzt.

Wenn also im konkreten Falle die Bürger der Gemeinde H. die Leitung ihrer Schule dem zu diesem Amte qualifizierten Pfarrhelfer übertrugen, so handelte es sich dabei durchaus nicht um „kirchliche Uebergriffe", sondern um ein gutes Recht der Eltern.

II.

Der Vorwurf „kirchlicher Uebergriffe" führt uns des weitern zur Frage nach dem normalen Verhältnis der Kirche zur öffentlichen Schule.

Die oben gezeichnete Aufgabe der öffentlichen Schule begreift auch die religiös-sittliche Bildung der Jugend in sich. Denn worauf es für den Menschen in erster Linie ankommt, ist nicht, daß er mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten für das irdische Leben besitze, sondern, daß er ein guter Christ sei, erfüllt von der Furcht und Liebe Gottes (Eccl. 12, 13; Matth. 19, 17 und 16, 26). Daher soll das Kind auch in dem Alter, in dem ihm an Stelle der Eltern die Schule den Unterricht erteilt, in den Wahrheiten der Religion wohl unterwiesen und zur Anwendung derselben im Leben praktisch angeleitet werden. Zu den religiös-sittlichen Bildungsmitteln dieser Stufe gehört notwendigerweise der Religionsunterricht, des weitern aber jeder andere Unterricht, der „Gesinnungsstoffe" vermittelt und zur Bildung einer religiös-sittlichen „Weltanschauung" beiträgt.

Wem aber steht nun in erster Linie, ja ausschließlich, die religiös-sittliche Erziehung der Menschen zu? Der von Christus gestifteten Kirche! Sie ist von Gott gegründet als die große Heilsanstalt, um „selig zu machen, was verloren war". Dazu kommt der positive Lehrauftrag Christi an die Kirche (Matth. 28, 19 f.), dem sie durch alle Zeiten hindurch nachgekommen ist, wodurch sie sich auch ein historisches Recht erworben hat. Aus ihrer Aufgabe, die Menschen zu lehren und zum

[2] Als solche möchte ich empfehlen: Krieg Dr. C., Lehrbuch der Pädagogik; Ohler K. A., Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts; Stöckel Dr. A., Lehrbuch der Pädagogik. Ferner: Stolz Alb., Erziehungskunst; Hattler S. J., Ernste Worte an Eltern, Lehrer und alle Kinderfreunde.

[3] Deutsche Ausgabe, erschienen bei Herder, Freiburg i. Br., 4. Aufl., 1904. Vgl. dazu von demselben Verfasser: Kirche und Volksschule, mit bes. Berücksichtigung Preußens. Freiburg (Herder) 1896.

Heile zu führen, ergibt sich für die Kirche ein natürliches und ein positiv göttliches Recht auf die Erziehung; denn ohne aktives erzieherisches Wirken wäre es der Kirche unmöglich, ihre Pflicht, auf die sie nie verzichten und die sie nie abschütteln kann, zu erfüllen. Daher muß die Kirche für sich auch in der modernen Zeit, in der ihr die Jahrhunderte hindurch ausgeübte aktive Erziehungstätigkeit zum Teile oder ganz vom Staate abgenommen werden will, folgende Rechtsansprüche erheben: 1. Die religiös-sittliche Erziehung ist ein ausschließliches Recht der Kirche. 2. Im besondern steht ihr das Recht zu, a) den Religionsunterricht zu erteilen; b) zum Besuche desselben die kathol. Kinder zu verpflichten (Christenlehrzwang); c) die zur religiös-sittlichen Erziehung notwendigen Anstalten zu treffen, also auch Schulen zu gründen und zu unterhalten. 3. Ihr Erzieherrecht soll die Kirche selber direkt durch ihre eigenen Organe (Klerus) oder indirekt durch stellvertretende Organe (Laien-Erzieher, Eltern, Lehrer usw.) ausüben können. Dies gilt auch für den Fall, wo der Staat eigene Erziehungsanstalten gegründet hat, die auch von der Kirche als ihre Hilfsanstalten betrachtet werden können. In allen staatlichen oder privaten Schulen, in denen sich Angehörige der Kirche befinden, soll diese a) den Inhalt und die Methode des religiösen Unterrichts bestimmen; b) ungehindert ihre Angehörigen in der christlichen Heilslehre unterrichten und sie zur treuen Beobachtung ihrer Pflichten anhalten; c) die Lehrmittel und den gesamten Unterricht (denn alle Unterrichtsfächer sollen ja der Gesinnungsbildung dienen) überwachen können, um von ihren Mitgliedern alles fernzuhalten, was deren Glauben oder Sitten gefährden könnte.

Diese Forderungen sind nun wiederum nicht „kirchliche Uebergriffe", sondern ein Ausfluß des positiven, natürlichen und göttlichen und zudem durch Jahrhunderte alte Uebung historisch gewordenen Rechtes der Kirche.

III.

Endlich noch einige Gedanken über die Stellung des Staates zur Schule.

Vor dem 18. Jahrhundert kümmerte sich der Staat wenig um die Schule; er überließ die Sorge für dieselbe fast überall der Familie, der Kirche und den Gemeinden. Ja selbst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, im Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg (1803), wurde die Schule noch als „annexum religionis", das heißt als Sache der Kirche, ausdrücklich anerkannt. Erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an schrieb sich der Staat verschiedene Kulturaufgaben zu und zog unter diesem Titel auch das Schulwesen in seinen Bereich.

Nun ist allerdings Aufgabe des Staates nicht nur, den Bürgern Schutz gegen äußere Feinde zu gewähren und für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern zu sorgen, sondern auch die gemeine Wohlfahrt zu fördern. Die allgemeine Wohlfahrt aber hängt in hervorragendem Maße von der Gesittung, oder sagen wir Bildung der einzelnen Bürger ab. Daraus ergibt sich für den Staat die Pflicht und das Recht, der Schule als Bildungsvermittlerin seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie zu fördern. Daraus folgt nun aber noch nicht das Recht auf ein staatliches Schulmonopol, das heißt auf gänzliche Ausschließung jeder andern privaten oder gesellschaftlichen Tätigkeit auf dem Schulgebiete von seite des Staates, so daß nur der Staat selbst durch seine Organe Schulen errichten und leiten dürfte. Das Schulmonopol ist ein unbefugter Eingriff auf das unter I. entwickelte Erziehungsrecht der Eltern und ebenso in die natürliche Lehr- und Lernfreiheit, es stellt eine Rechtsverletzung dar, die sich mit der ersten und heiligsten Aufgabe des Staates, die natürlichen Rechte der Bürger zu schützen, nicht vereinigen läßt.

Der Staatsgewalt steht auch unbestritten das Recht zu, von sich aus Schulen zu gründen und zu unterhalten, um die kirchliche und private Erziehungstätigkeit zu unterstützen und zu ergänzen, zumal da, wo die privaten oder gesellschaftlichen Mittel und Kräfte nicht ausreichen. In diesen staatlichen Schulen dürfen aber keine Rechte der Familie und der Kirche verletzt werden, ansonst sie eben nicht mehr dem öffentlichen Wohle dienen würden, womit ihre Existenzberechtigung dahinfiele.

Man kann dem Staate auch das Recht zugestehen, von seinen Bürgern die Erwerbung derjenigen elementaren Kenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen) zu verlangen, ohne die nach heutiger Annahme eine ordentliche Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten nicht wohl möglich wäre (Lernzwang). In Verbindung damit dürfte dem Staate auch das (allerdings nicht aus dem Naturrecht ableitbare und daher bestrittene) Recht einzuräumen sein, zur Förderung der Kultur einer jedesmaligen Zeit den Schulzwang (das heißt den obligatorischen Schulbesuch während einer bestimmten Zahl von Jahren) durchzuführen. Nie aber darf der Schulzwang zum Schulmonopol ausarten; es geht den Staat nichts an, wo und in welchen Schulen die Jugend die von ihm geforderte Bildung hole, sofern diese Schulen nicht das öffentliche Wohl gefährden. Den Lern- und Schulzwang einmal zugegeben, muß dem Staate auch ein Aufsichts- und Prüfungsrecht in seiner Sphäre zuerkannt werden.

Endlich steht dem Staate als Beschützer der öffentlichen Wohlfahrt ohne Zweifel nicht nur das Recht zu, sondern er hat sogar die Pflicht, Erziehungsinstitute, in denen gemeingefährliche Lehren verkündet werden (vgl. die Ferrer-Schulen!), oder die in irgendeiner Weise das geistige oder körperliche Wohl der Kinder gefährden, unschädlich zu machen. Zu diesen Rechten gehört denn auch die Aufsicht über Gesundheits-, Feuer- und Baupolizei in allen Schulen im Bereiche der staatlichen Machtsphäre.

* * *

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß die Volksschule eine notwendige Hilfsanstalt für Familie, Kirche und Staat ist und daß nur vollständige Unkenntnis oder Mißkennung der Rechtslage einseitig von einer „absoluten, freien Staatsschule" sprechen kann. Die Schule nimmt im sozialen Leben zwischen Familie, Kirche und Staat eine zentrale Stellung ein und muß auf alle diese drei Kreise Rücksicht nehmen, wenn sie ihre Aufgabe lösen soll. Nur wo Familie, Kirche und Staat, jedes von seiner individuellen Stellung aus, für die Erziehung der

Menschheit harmonisch zusammenwirken, kann das Schulleben wahrhaft gedeihen und erfreuliche Früchte für das Heil der Individuen sowohl als für dasjenige der gesamten menschlichen Sozietät zeitigen.

Ausschnitte aus der allgemeinen religiös-politischen Lage.

Deutschland

zieht gegenwärtig die größte Aufmerksamkeit auf sich. Die Reichstagswahlen vollziehen sich in diesen Tagen. Zwei große politische Heere stehen sich gegenüber. Clemenceau hatte seinerzeit für derartige grundsätzlich lösere, taktisch stramme Zusammenschlüsse mit festen politischen Hauptzielen den Begriff: Block geprägt. So spricht man jetzt auch in Deutschland von einem schwarz-blauen Block und denkt dabei an das Zentrum und an das Parteigebilde der Konservativen, zu denen namentlich auch in führenden Stellungen viele „blaublütige" Adelige gehören: obwohl mit diesem letzteren Eigenschaftswort keineswegs das Wesen der konservativen Partei beschrieben ist. Das Dasein des Zentrums und der Kampf um seinen Fortbestand sprechen einen doppelten Gedanken aus. Einmal: die Katholiken des Landes brauchen eine Partei, welche für die Rechte, die Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit der katholischen Kirche parlamentarisch eintritt. Dann: das Land als solches bedarf einer Partei oder bedarf Parteien, die auf christlicher und verfassungsmäßiger Grundlage positiv rastlos und weitblickend für den kulturellen, sozialen und insbesondere gesetzgeberischen Fortschritt arbeiten. Dem schwarz-blauen Block gegenüber steht der sogenannte Große Block der linksstehenden Parteien, der, wie der Jahreswende-Betrachter der „Neuen Zürcher-Zeitung" sich ausdrückt, von Bassermann bis Bebel reicht. Konservative und Zentrum stehen sich grundsätzlich viel näher als die buntscheckig zusammengesetzten Bestandteile des Großen Blocks. Der Bund der Hansa: des Großhandels, des Großverkehrs, nähert sich dem Großblock, obwohl zum Beispiel das Zentrum in Düsseldorf bei den Ersatzwahlen einen treuen Gesinnungsgenossen vorschlug, der zugleich dem Hansabunde nahestand. Der Bund der Landwirte ist durchschnittlich konservativ-zentrumsfreundlich. Zentrum und Konservative vermag im politischen Zusammengehen nur der entfesselte furor protestanticus auseinander zu sprengen. Daß diese Sturmflut abgewendet wird, — dafür haben Zentrumsleute, besonnene konservative Führer, gewisse Gruppen gläubiger Protestanten redlich vorgearbeitet. In Regierungskreisen sieht man jetzt die sozialistische Gefahr ein. Unmittelbar aber ist das Zentrum doch ganz auf seine eigene Kraft angewiesen. Die verschiedenen Gruppen der liberalen, nationalliberalen und radikalen Parteien sagen sich: wir haben gegen zwei internationale Mächte zu kämpfen, gegen die Sozialisten und gegen die Parteibildungen der Römisch-katholischen. Sie reden sich in der Hitze des Gefechtes ein: die Sozialisten seien doch noch — „bodenständiger" als das Zentrum. Das ist eine ungeheuerliche Annahme. Das Zentrum hat durch seine positiven Arbeiten glänzend bewiesen, daß es eine staatserhaltende Macht ist. Es hat durch seine nie in die Brüche gehende Zusammensetzung dargetan: daß ihm die Lösung der großen Frage der Ständeversöhnung auf christlichem Boden bis zu einem gewissen Grade gelingt. Es vermag die Landbevölkerung durch Gründe und Erfolge der Wirklichkeit um seine Fahne zu sammeln und in Weltstädten wie Köln zu siegen und ebendort glänzende positive Arbeiten zu leisten. Aus seiner ganzen Wirksamkeit leuchtet die Tatsache: der gläubige kirchliche Katholizismus ist fähig, sich mit einer weitblickenden, alle modernen Bedürfnisse berücksichtigenden starken Arbeit für das Wohl des Vaterlandes zu verbinden: ja derartige Arbeit wächst geradezu aus seinem innersten Geiste heraus. Contra factum non valet illatio. Darüber — sollten sich eigentlich die Katholiken aller Länder freuen. Wenn darum Eigenbrödler in letzter Zeit das Zentrum als eine von seinen besten Ueberlieferungen abgefallene Partei darzustellen versuchten, wenn gewisse ganz ernste Denunziationen gegen das Zentrum — bis nach Rom — immer deutlicher zutage traten, obgleich sie auch keinen tatsächlichen Erfolg hatten, wenn in allen Nachbarländern Deutschlands gewisse Katholiken als Tadler des Zentrums wie von hoher Warte herab sich aufwarfen, wenn gewisse Mißstimmungen gegen das Zentrum unter gläubigen Katholiken da und dort hervorbrachen, — so haben sie sicher den Erfolg: daß gewisse Gruppen, eben dadurch ermutigt, sich enger an den Großblock anschließen unter dem Gesichtspunkte: jetzt oder nie wird der Zentrumsturm gesprengt. Es war ein Spiel mit einer verantwortungsvollen, heiligen Sache! Der vielumstrittene politische Charakter des Zentrums ist eine Uebergabe der Partei seit ihrer Wiegenzeit. Es verkündet diese nähere Beschreibung nichts anderes als dieses eine: die parlamentarische Partei will die großen kirchlichen, im vollen Sinne des Wortes katholischen Aufgaben wie die vaterländischen auf dem Boden der bestehenden bürgerlichen Verfassung lösen. Die treueste katholische Gesinnung und Begeisterung hindert die Zentrumsleute keineswegs, sich voll und ganz auf den Boden der bürgerlichen Parität und der bestehenden Grundlagen des Reiches zu stellen. Es verlangt für die Katholiken die gleiche bürgerliche Freiheit wie für die Protestanten usf. Gerade dadurch unterscheidet sich das Zentrum von der internationalen Macht des ausgesprochenen Sozialismus. Gerade dadurch wird das Zentrum allianzfähig. — Wir erhielten schon Zuschriften an die Redaktion der „Kirchenzeitung": unser Blatt sei durch die Verteidigung des politischen Charakters des Zentrums eigentlich mehr ein Zentrums- als ein Kirchenblatt geworden. Die heutige Nervosität unter Katholiken ist geradezu krankhaft: es hat uns diese Stellungnahme sogar Bewegungen gegen das Beziehen der „Kirchenzeitung" eingetragen. Es sei auch unschweizerisch, so meinte man: wenn wir im Lande der katholischen Volkspartei so schrieben. Die Antwort kann sehr kurz sein. Der erste Teil derselben steht oben. Die Charakteristik: politisch — will nicht im mindesten die

katholischen Aufgaben des Zentrums abschwächen. Sie betont bloß seit Windthorst und seit Ketteler: diese Aufgaben werden parlamentarisch auf dem Boden der bestehenden Verfassung gelöst. Eine Aenderung dieser Charakteristik könnte wie ein Verlassen dieses bürgerlichen Bodens gedeutet werden. Diese Münzung bedeutet eben eine grundsätzliche Eigenart der Partei. Wenn wir den Ausdruck: katholische Volkspartei geprägt haben — wenn auch unter überzeugten Katholiken nicht ohne Widerspruch anstatt des alten: konservativ —: dann hatten wir eben nicht jene überlieferte scharf geprägte Münzung des Wörtchens: politisch — wie es beim Zentrum der Fall ist. Auch wir bekennen: unsere katholisch-konservative Partei verteidigt die Rechte und die Freiheiten der Kirche auf dem Boden der Verfassung. Einzig die Redensart ist verschieden. Die Sache ist dieselbe. Nur wenn das Zentrum seinen politischen Charakter dahin verstehen würde: daß es nicht mehr politischer Schirmer der Rechte der römischkatholischen Kirche im Deutschen Reiche sein wollte, daß es kein Gewicht mehr auf die treueste katholische Glaubensüberzeugung seiner Mitglieder legen würde —: dann wäre es zur Verräterin an sich selbst geworden. Davon kann aber nicht die Rede sein. Wenn eine kleine Minderheit nichtkatholischer Mitglieder dem Zentrum sich anschließt: dann sind auch diese parteipolitisch verpflichtet: für das Erringen der vollen katholischen Parität im Lande einzustehen. Wir bemerken zum Schlusse: daß auch die hervorragendsten Männer der berühmten Osterdienstags-Versammlung schließlich zu der obigen Auslegung der Zentrumslosung gestanden sind.

Die Reichstagswahlen und die Zentrumsgeschicke der nächsten Tage haben für die gesamte kirchenpolitische Lage in Europa und darüber hinaus eine große Bedeutung. Sie bedeuten einen Hammerschlag an die Glocke, die weithin in die Welt den Ton angibt.

Das freudige, innerliche katholische Leben in Deutschland, dessen geschickte parteipolitische Vertretung und das Zusammenarbeiten der Katholiken zu allen Aufgaben des Staatswesens ist vorbildlich.

Keineswegs wird jeder, der dem Zentrum oder einer katholischen Volkspartei nicht angehört, im vorneherein als Nichtkatholik betrachtet. Aber die Kirche und das katholische Leben bedürfen einer solchen Partei. Sie wird tatsächlich zur Schützerin und Förderin religiös-sittlich-gesellschaftlicher Interessen.

Die gewaltigen Blockbildungen legen aber den tief überzeugten und denkenden Katholiken nahe: daß es sich bei derartigen Stellungnahmen um eine Pflicht handelt, die die Religion enge berührt. Der Jungfreisinn arbeitet in allen Ländern mit Hochdruck daran: in weiten Volks- und namentlich in liberal-gemäßigten Kreisen den positiven kirchlichen Glauben zu untergraben. Ueber das täuschen keine Phrasen hinweg.

Die nächsten Tage bringen durch die Machtarbeit des vereinigten Großblockes die schwerste Prüfung der parteipolitischen und allgemein öffentlich-rechtlichen Entwicklung des Zentrums und des öffentlichen katholischen Lebens in Deutschland seit den Tagen des Kulturkampfs.

Möge der Vater der Lichter das Ringen um die großen katholischen und bürgerlichen Ideale segnen!

Aus dem Zweiflerkatechismus ohne Antworten der Freidenkervereinigung.

Wir werden die Fragenreihen desselben zur Aufklärung der Prediger, Religionslehrer und Sonntagschristenlehrer nächstens veröffentlichen. Heute eine Antwort auf eine eben in die Festzeit einfallende Frage.

Konnte der Stern der Weisen aus dem Morgenlande genau über einem Hause stehen bleiben? Dafür stehen doch die Sterne zu hoch, daß man ein solches sagen kann?

Unsere Antwort. Bei genauerer Betrachtung des evangelischen Abschnittes handelt es sich um eine wunderbare, in die untere Luftschicht sich herabsenkende, sternartige Lichterscheinung. Sie erschien — vielleicht mit einer eigenartigen natürlichen Sternkonstellation verbunden, selbst eine übernatürliche Wirkung Gottes. Es war kein Weltkörper. Die sternartige Lichterscheinung ging im Westen unter. Die Weisen betrachteten sie als das Zeichen des messianischen Königs, der aus dem Judenlande hervorgehen sollte. Dorthin zogen sie ohne den „Stern". Erst nach der in Jerusalem erhaltenen Weisung nach Bethlehem erschien ihnen das Sternlichtbild wieder. Eine in die untere Luftschicht gesunkene sternartige Lichterscheinung konnte nun tatsächlich auf der kurzen Wegstrecke Jerusalem-Bethlehem Führerin sein und über des Heilandes Behausung stillestehen. Trotz neuerer anderer Erklärungen auch von katholischer Seite — ist die Heimat der Magier wohl am besten in Mesopotamien zu suchen. Die Septuaginta nennt die Chaldäerkaste, mit der Daniel in Babylonien in Berührung kam und zu deren Obersten ihn Nabuchodonosor eingesetzt hat — Magier. Diese Magier waren in babylonischen Gegenden heimisch. Später vermischte sich mit ihnen das noch reinere Magiertum der hochstehenden Religion Zoroasters. In diesen Kreisen Babyloniens und des aufblühenden Perserreiches enthüllte nun Daniel seine großartigen Weissagungen von dem Messias, der aus dem Judenvolke hervorgehen sollte. Sie wurden in diesen edeln Kreisen zugleich mit Daniels Großtaten nicht vergessen. Vielleicht erneute Daniel auch die viel ältere Weissagung Balaams, der wohl aus eben jenen Gegenden hervorgegangen war, vom Stern und Zepterträger aus Jakob, die kurz vor dem Einzug Israels in Palästina um 1450 v. Chr. verkündet worden war. In den Magierkreisen erhielten sich nun die Weissagungen Daniels und vielleicht sogar Balaams. Den Sternkundigen gab der Herr mit der bewahrten Altoffenbarung und der inneren Erleuchtung ein für sie passendes Zeichen. Ein Sternbild war auch ein trefflicher Bote des Sternes und Zepterträgers und Völkersiegers aus Jakob, wie ihn Balaam dunkel geschildert, Daniel deutlicher entfaltet hatte. Mit den Magiern, die in der frühchristlichen Zeit vielfach als Zauberer und Schwindler im Orient und in Syrien

umherzogen, haben unsere Magier nichts zu tun. Elymas der Zauberer, den Paulus bei Sergius Paulus auf Zypern fand, — war ein entarteter Magier. Vielleicht bedeutet das Wort Elymas in seiner Urform selbst so viel als Magier.

A. M.

Rezensionen.

Sakramente in der Urzeit.

Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche von Dr. Gerhard Rauschen, a. o. Professor der Theologie an der Universität Bonn. Groß-Oktav, VIII und 204 Seiten. Freiburg, Herder. Einen „schwierigen und für den katholischen Forscher nicht ungefährlichen Gegenstand" hat Rauschen einer sorgfältigen und allseitigen dogmengeschichtlichen Untersuchung unterzogen. Klar und gründlich orientiert er über die diesbezüglichen Probleme und den Stand der gegenwärtigen Kontroverse und faßt die Ergebnisse der Spezialforschung zusammen. In bezug auf die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie konstatiert Rauschen, daß heute mehr wie früher von protestantischer Seite zugestanden wird, daß der Realismus in den Schriften der ersten drei Jahrhunderte überwiegt. Es ist also auch hier eine gewisse rückläufige Bewegung eingetreten, wenn man damit die Bemerkung Döllingers vergleicht, welche er in der Behandlung desselben Gegenstandes im Jahre 1826 gemacht hat, wo er das Zerrbild, welches die protestantische Dogmengeschichte vom Glauben der alten Kirche entworfen habe als „ein Erzeugnis der Willkür, der historischen Untreue und der handgreiflichsten Verdrehungen" bezeichnet hat. Weniger Uebereinstimmung mit den Protestanten zeigt sich bei der Wandlungslehre. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis: Die Wandlungslehre wird im 4. Jahrhundert von den angesehensten griechischen Theologen vorgetragen und ist seitdem Gemeingut der griechischen Kirche geblieben: Hieraus können wir schließen, daß auch schon früh die reale Gegenwart Christi im Sinne der Verwandlung verstanden worden ist.

Ganz destruktiv aber ist die „Kritik" in der Lehre von der Einsetzung der Eucharistie durch Jesus Christus. „Ein Abendmahl der christlichen Kirche ohne Beziehung zum Abendmahl Jesu und ohne bewußte Einsetzung Jesu ist die jüngste Errungenschaft der liberalen protestantischen Theologie", vertreten durch Jülicher, Spitta, Axel Andersen und Joh. Hoffmann. Ohne selbst zu den verschiedenen Meßopfertheorien Stellung zu nehmen, protestiert Rauschen energisch gegen die Behauptung von Renz (Breslau), daß „man sowohl im patristischen als auch im scholastischen Zeitalter den bildlichen Sakrifikalakt nicht vom Akte der Konsekration auszusagen pflegte, sondern vom Essen des Leibes und Trinken des Blutes", ebenso wendet sich Rauschen gegen die „fast krampfhaften" Bemühungen von Renz, den Opfercharakter der Eucharistie aus der Hl. Schrift hinauszuinterpretieren.

Einen auf katholischer Seite ungewohnten Satz hat Wieland in Dillingen aufgestellt mit der Hypothese, daß man vor dem Jahre 150 bei den Christen keine Opferhandlung im Sinne einer objektiven Darbringung gekannt habe. Diese Behauptung wird von Rauschen abgelehnt mit Beziehung auf die Einsetzungsworte, 1. Kor. 10, Clemens von Rom, Ignatius von Antiochien und Justin. Dagegen scheint Wieland den Beweis dafür erbracht zu haben, daß „man in den drei ersten Jahrhunderten das heilige Opfer nicht auf Märtyrerleibern dargebracht hat, weder in oberirdischen Kirchen, noch in unterirdischen Krypten".

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich mit dem hl. Bußsakrament. In der Untersuchung über das Indulgenzedikt des Papstes Kallist wird über die kirchliche Vergebung der Kapitalsünden (Götzendienst, Mord, Unzucht) in den ersten drei Jahrhunderten gehandelt. Ferner werden eingehend berücksichtigt das öffentliche Bußwesen und die öffentliche Beicht, besonders aber die Geschichte der Ohrenbeicht. Rauschen kommt zu dem Resultat, daß von einer prinzipiellen Aenderung in der Verwaltung des Bußsakramentes seitens der Kirche nicht die Rede sein kann. Die Kirche hat sich immer die Schlüsselgewalt beigelegt und gelehrt, daß alle „Todsünden" dieser Gewalt unterworfen seien und hat zu ihrer Vergebung immer ein Bekenntnis verlangt. Was als „Todsünde" zu betrachten sei, darüber war man jahrhundertelang im einzelnen allerdings nicht einig. Die periodische Beichtpflicht, wie sie das vierte Laterankonzil allen Christen vorgeschrieben hat, war dem Altertum für Laien unbekannt. Für die praktische Behandlung dieser Materie auf der Kanzel ergibt sich die Mahnung zur Vorsicht. Rauschen bemerkt diesbezüglich (p. 161): „Von katholischen Dogmatikern — Schanz und Pohle nicht ausgenommen — wird noch immer aus den ersten Jahrhunderten ein großes Beweismaterial zusammengebracht, das zum großen Teile höchst zweifelhafter Natur ist und daher einer starken Sichtung bedarf." Namentlich Chrysostomus und Ambrosius seien schwer zu verwerten. Wegen der Stellung der schweizerischen Altkatholiken ist dieser Teil des Werkes für uns besonders interessant, da Bischof Herzog den Beweis des Satzes versucht hat, daß die Privatbeicht wohl wünschenswert, von Christus aber nicht vorgeschrieben sei.

Das ganze Werk zeichnet sich aus durch große Ruhe, Klarheit, Exaktheit und Akribie und wirkt überaus anregend und befruchtend für das tiefere Studium dieser Zentralpunkte christlich-katholischer Lehre, Lebens und Gottesdienstes.

Basadingen. J. P. Villiger.

Anmerkung der Redaktion. Uns scheint, daß aus exegetischen Studien und aus archäologischen Forschungswerken wie aus dem vorliegenden Rauschens folgende Tatsachen wissenschaftlich erkennbar herausleuchten: 1. Christus hat ein Sündenbekenntnisgebot zur sakramentalen Lossprechung für alle getauften Todsünder zweifellos aufgestellt. (Ergebnis des Schriftbeweises.) 2. Dieses Gebot wurde aber in der Urzeit von der Kirche nicht näher bestimmt. Es verpflichtete also — schwere Sünde vorausgesetzt — das eine und andere Mal im Leben, sicher in der Todesstunde. Sonst mochte sich der Christ mit der vollkommenen Reue begnügen. Daher die viel seltenere Beicht! 3. Die Beichtpraxis wurde dann durch die öffentliche Beichtdisziplin hinsichtlich des forum externum und internum genauer geregelt. Es beginnen auch die wertvollen Beichtzeugnisse für die Beicht von schweren Sünden, die nicht Kapitalsünden waren. 4. Die jeweilige Beicht des Todsünders vor der Eucharistie ist nicht divinae institutionis, göttlicher, sondern ecclesiasticae, kirchlicher Einsetzung. Darüber sind auch jetzt die meisten Moralisten einig. Man vergleiche zum Beispiel Noldin zu dieser Frage. Darum konnte es eine Zeit geben, in der dieses Kirchengebot nicht vorhanden war, also nur das zeitlich unbestimmte göttliche Gebot zu beichten galt, das aber keineswegs ein bloßer Wunsch war, der ein nur fakultatives Institut begründet hätte. So mochte denn damals auch der Todsünder sich selbst in diesem Falle mit der vollkommenen Reue rechtfertigen. 5. Jetzt ist das Kirchengebot: daß der Todsünder sich vor der Eucharistie durch die Beicht zu rechtfertigen hat, ein durchaus klares, feststehendes, schweres. Die Kirche hat auch von Christus das zweifellose,

volle Recht: ein Gebot Christi in dieser Weise zum Heile der Seelen näher zu bestimmen. 6. Es ist wissenschaftlich zu erweisen und dazu unfehlbare Lehre der Kirche: daß das Gebot der Ohrenbeicht der Todsünden für den getauften Christen ein göttliches ist; daß aber die Ausgestaltung dieses Gebotes hinsichtlich seiner zeitlichen Verpflichtung kirchlichen Rechtes ist. A. M.

Moral.

Lehrbuch der Moraltheologie. Von Dr. Anton Koch, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Groß-Oktav, XIV und 682 Seiten. Freiburg i. B., Herder. Die „Moraltheologie" von Koch hat in der vorliegenden Neuauflage eine Bereicherung erfahren durch mancherlei Verbesserungen und Zusätze, die sich nicht bloß auf die bibliographischen Angaben beziehen, sondern vor allem die praktische Brauchbarkeit dieses trefflichen Lehrbuches erhöhen. Dasselbe bringt im ersten allgemeinen Teil: Die Lehre vom Sittlichen oder von der sittlichen Weltordnung, und im zweiten besondern Teile: Die Lehre von dem sittlichen Leben, methodisch geordnet und in leicht verständlicher Form zur Darstellung. Vom Lehrstoff sind ausgeschlossen die Pastoraltheologie und das kanonische Recht. Der Autor begründet die sittlichen Wahrheiten aus der Vernunft und den positiven Glaubensquellen und verteidigt sie gegen unberechtigte Einwände und Angriffe. Die modernen Verhältnisse werden unter steter Bezugnahme auf die Leistungen der Vergangenheit und im engsten Anschluß an die bewährtesten kirchlichen Schriftsteller berücksichtigt. Der Charakter des Werkes als Lehrbuch bringt es mit sich, daß manches nur angedeutet ist, das mündliche Wort des Lehrers oder die reichen Literaturverweise schaffen da leicht die nötige Ergänzung. Fidelis.

Kirchen-Chronik.

Chronik der Verdächtigungen. Hervorragende, verdienstvolle katholische Männer Deutschlands, wie Professor und Reichstagsabgeordneter Hitze, wurden jüngst in katholischen amerikanischen Blättern schwer verdächtigt. Aehnliche Erscheinungen zeigten sich gegenüber hervorragenden Katholiken in Holland. — Die Pariser Chronique de la Presse leistete in den Nr. 582—585 vom 23. November bis 14. Dezember in der Anschwärzung deutscher Katholiken — freilich wohl von gewissen Kreisen in Deutschland selbst unterstützt — schier Unglaubliches. Die „Köln. Volkszeitung", bedeutende Zentrumsabgeordnete, der katholische Volksverein, die Gewerkschaften, hervorragende Theologen, endlich die Bischöfe und zuletzt noch Kardinal Fischer werden schwer getadelt. Ein gewisser Abbé Barbier setzt sich auf den Gerichtsstuhl und aburteilt aus eigener Machtvollkommenheit und einem durch keine Sachkenntnis getrübten Eifer. — Der Münchener katholische „Arbeiter" muß sich wieder gegen die Einseitigkeiten des Berliner katholischen „Arbeiters" wenden. — Die Zeitschrift „Critique de Libéralisme" greift die Universität Freiburg in der Schweiz an, zum Teil im Anschluß an die „Correspondance de Rome" mit Vorwürfen auf Modernismus. Nach einem interessanten Artikel der „Neuen Zürcher Nachrichten" in Nr. 1 (Nemesis) wurde eben diese Zeitschrift wegen ungerechter Angriffe auf ein südfranzösisches katholisches Institut vom Bischof von Nizza, Msgr. Chapon, verurteilt. Schriftleiter der Zeitschrift ist wieder ein — (derselbe?) Abbé Barbier. — Wir werden neuerdings in der „Correspondance" angegriffen, wobei am Schluß eine Art verdeckten Rückzugs angetreten zu werden scheint. — Die „süddeutschen Monatshefte" veröffentlichen durch schwere Indiskretionen in katholischen Redaktionen aufgegriffene Aktenstücke. — Alles sind aber doch bloß kleine Wellen, die redlicher Arbeit für die große katholische Sache auf die Dauer nicht schaden können.

Luzern. Presse. Mit Neujahr ist der Verlag des „Luzerner Volksblattes" in die Offizin des Herrn Bucher-Räber in Luzern übergegangen. Wir wünschen der Redaktion und dem Verlage Glück zur Weiterentfaltung der eigenartigen Aufgabe des „Volksblattes" zu Stadt und zu Land. Dem zurückgetretenen früheren Haupt- und späteren Mitredaktor Kanonikus V. Kreyenbühl sei an dieser Stelle noch einmal Dank gesagt für seine einstigen hervorragenden Redaktionsarbeiten an „Vaterland" und „Volksblatt".

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Zur neuen Feiertagsordnung.

Durch verschiedene Zeitungsnotizen sehen wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

1. Die Feste Mariä Lichtmesse und Verkündigung sind nicht auf den Sonntag verlegt, wie einige Blätter (auch die „Kirchenzeitung" Nr. 1, S. 7) unrichtig gemeldet haben, sondern sie haben einfach aufgehört, kirchlicherseits gebotene Feiertage zu sein. Wenn darum nächstens Mariä Lichtmesse auf einen Freitag fällt, so ist an demselben vom Abstinenzgebot nicht dispensiert. Die Kerzenweihe bleibt, wenn die römische Behörde nicht anders verfügt, auf den bisherigen Tag angesetzt, wie auch andere Segnungen an Werktagen stattfinden.

2. Unser Erlaß vom 30. November hat aufmerksam gemacht, daß die kirchlicherseits aufgehobenen Feiertage, welche an einem Orte bisher auch staatlich vorgeschrieben waren, daselbst bis zur allfälligen Aufhebung der bezüglichen staatlichen Verordnungen als bürgerliche Ruhetage bestehen bleiben, weshalb an denselben die knechtlichen Arbeiten und andere von jenen Verordnungen untersagte Beschäftigungen zu unterbleiben haben. Sodann haben wir empfohlen, an den aufgehobenen Feiertagen statt einer bloß stillen hl. Messe ein Hochamt zu halten.

Abweichend hievon wurde in einer Luzerner Einsendung des „Vaterland" vom 30. Dezember, in der guten Meinung, „Mißverständnissen vorzubeugen", gesagt, daß an den kirchlicherseits aufgehobenen Feiertagen „alle feierlichen Gottesdienste, Predigten und Messen" noch wie sonst gehalten werden, bis jenen Festen der Staatsschutz entzogen sein werde.

Wir haben hiezu zu bemerken, daß diese Zeitungsnotiz weder von uns noch aus der bischöflichen Kanzlei herstammt. Soweit sie den Herren Pfarrern mehr zumutet, als der bischöfliche Erlaß, und geeignet ist, das Mißverständnis zu erwecken, als ob die Gültigkeit kirchlicher Anordnungen von staatlichen Maßnahmen abhänge, sind wir mit derselben nicht einverstanden und weisen wir sie zurück. Doch sei bemerkt, daß es den Herren Pfarrern nicht verwehrt ist, dem empfohlenen Hochamt eine Predigt beizufügen.

Wir fügen diesen Bemerkungen noch folgendes bei:

3. Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 8. August 1911 sind in Kathedral- und Kollegialkirchen an den aufgehobenen Feiertagen das Chorgebet, die Messen und die Vespern wie bisher zu halten.

4. An dem Sonntage, auf welchen die äußere Feier des Patroziniums verlegt ist, kann nach einem von der Ritenkongregation erhaltenen Privilegium das Hochamt vom Patrozinium gesungen werden, wofern der Sonntag nicht ein solcher erster Klasse ist und auf denselben nicht ein duplex primae classis fällt und wofern außer der Festmesse auch die Tagesmesse gelesen wird. Aus letzterm Grunde wird im Hochamt der Tag nicht commemoriert.

Ist der Sonntag ein solcher erster Klasse, so wird das Hochamt von demselben gesungen und das Patrozinium commemoriert.

Fällt auf den Sonntag ein Fest erster Klasse, so ist das Hochamt von diesem und ohne Commemoration des Patroziniums.

Wenn in einer Kirche nur Eine Messe stattfindet, so ist sie vom Tage und das Patrozinium wird nur commemoriert.

5. An dem Sonntage, auf welchen das Fest der Epiphanie verlegt ist, wird beim Hochamte die Festmesse gesungen. Dabei wird, wenn in der gleichen Kirche keine andere Messe stattfindet, der Sonntag commemoriert und dessen Evangelium am Schlusse beigefügt. Wird aber in der Kirche noch eine andere Messe gelesen, so ist sie vom Tage und im Hochamte bleibt die Commemoration des Sonntags weg.

Solothurn, den 8. Januar 1912.

† **Jacobus,** Bischof.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Undervelier Fr. 10, Mumpf 10, Kirchdorf 20, Asuel 5.50, Montsevelier 9.65.
2. Für das hl. Land: Asuel Fr. 4.50, Montsevelier 9.45, Cornol 4.60.
3. Für den Peterspfennig: Baar Fr. 38.50, Mumpf 10, Kirchdorf 25, Asuel 6.50, Montsevelier 9.30, Cornol 8.75.
4. Für die Sklaven-Mission: Kirchdorf Fr. 30, Asuel 4, Montsevelier 10.20, Hohenrain 30, Cornol 6.65.
5. Für das Seminar: Reiden Fr. 30, Undervelier 5, Baar 38.50, Asuel 4, Montsevelier 9.40, Cornol 4.25.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 8. Januar 1912. **Die bischöfl. Kanzlei.**

Inländische Mission.

Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 123,370.72
Diverse noch nicht publizierte Beiträge vom Juli 1911	„	2,928.—
Kt. Aargau: Pfarrei Oberwil 45, Kaisten 40, Gebenstorf 100, Lenzburg 40, Döttingen 113, Villmergen: durch H. Ehrenkaplan Walti per Gabe aus Villmergen 30, Neuenhof 100, Zeihen 30, Wohlenschwyl 150, Auw 380, Mumpf-Wallbach 90 .	„	1,018.—
Kt. Baselland: Eherwil 32.60, Reinach 85 . .	„	117.60
Kt. Bern: Délémont 71, Saignelégier 174.45, Bressaucourt 7, Courchavon 11.50, Saulcy 17, Cornol 20.35, Montsevelier 12.10, St. Brais 20 . .	„	333.40
Kt. Luzern: Malters 200, Ungenannt aus Luzern 2000, Hochdorf: Pfarrei 236, Legat Kandid Müller, Ligschwyl 100, Weggis 230, Rain 225, Schötz: Pfarrei 250, Legat Jgfr. Katharina Gehrig sel. 100, Schüpfheim 948, Menzberg 140, Ungenannt aus Luzern 3, Pfeffikon 25, Adligenswil 190 .	„	5,247.—
Kt. St. Gallen: Niederglatt 35, Wil: Pfarrei, Nachtrag 450, Vermächtnis Fr. Hug-Haag 100, Frauenkloster St. Katharina 100	„	685.—
Kt. Schwyz: Schwyz inkl. Frauenkloster 1,734.15, Tuggen 379	„	2,113.15
Kt. Solothurn: Welschenrohr 10, Zuchwyl 20 . .	„	30.—
Kt. Thurgau: Berg 25, Pfyn 70, Herdern 40, Lommis 57.50	„	192.50
Kt. Zug: Menzingen: Nachtrag	„	34.—
Kt. Zürich: Rheinau 223, Thalwil 190 . . .	„	413.—
	Total	Fr. 136,482.37

Luzern, den 9. Januar 1912.

Der provis. Kassier (Check Nr. VII 295): **Schnyder.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum: Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Halb „ „ : 12 „ Beziehungsweise 26 mal. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts. Einzelne „ : 20 „ * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile. Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt. *Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.*

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Eine massiv

goldene Uhrkette

ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in **goldplattiert** u. **massiv Silber** zu billigsten Preisen in uns. neuest. Katalog (ca. 1500 photogr. Abbild.) Wir send. ihn auf Verlangen gratis.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

Alle in der „Kirchenzeitung" und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt zu beziehen durch die Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**

Makulatur verkauft die **Buchdruckerei Räber & Cie.**

Ad. Stähli, Architekt, Büsserach (Jura) Lager und Vertretung nur bestbewährter Artikel für Baugewerbe und Landwirtschaft.
BLANC FIXE für Anstrich im Innern per kg. 40 Cts. für ca. 10 m²
INDURIN für Anstrich innen und aussen per kg. 80 Cts. für ca. 7 m²
staubfeines Pulver dauerhafte Wasserfarbe, wischt und blättert nicht ab, haftet auf Putz, Holz, Glas, Metall und ist ausgezeichnet darauf zu malen.

Vom neuen Psalterium

sind folgende Ausgaben teils erschienen, teils nahe bevorstehend.

Ausgabe Desclée: 16⁰. Format brosch. Fr. 3.—, Lwd. Goldschnitt Fr. 3.50, Leder Fr. 5.—
48⁰. Format brosch. Fr. 2.50, Lwd. Goldschnitt Fr. 3.—, Leder Fr. 4.—
Ausgabe Dessain: 18⁰. Format geheftet mit Umschlag Fr. 1.20 Lwd. Rotschn. Fr. 1.50 Leder Fr. 4.—
48⁰. Format geheftet mit Umschlag Fr. 1.—, Lwd. Rotschn. Fr. 1.25, Leder Fr. 3.—
Regensburg: 18⁰. Format geheftet mit Rotschn. Fr. 1.—

Ueberdies erscheint demnächst eine 7 teilige Ausgabe unter Vermeidung unbequemer Zitate in Umschlag nach Art der „Psalmi ad Laudes". Ebenso stehen bevor: Ausgaben des Psalteriums in 48. und 4. Format.

Es wird sich empfehlen, unsere ausführlichen und günstigen Offerten abzuwarten, die wir dem Klerus zustellen werden, sobald die besten Ausgaben erschienen sind. Wir bitten indes jetzt schon, uns Ihre geschätzten Aufträge zu reservieren.

Das gleiche gilt von den Psalterien zu den Horae diurnae.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, **Luzern.**

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Auf besondern Wunsch des Komitees der kantonalen Priesterkonferenz und im Einverständnis mit der tit. Redaktion wird vom Artikel **„Zur rechtlichen Behandlung des luzernischen Kirchengutes“** eine Sonderausgabe in Broschürenform erscheinen.

Bestellungen nehmen schon jetzt entgegen

Räber & Cie. in Luzern.

A. Betschon-Feigenwinter

Dipl. Architekt in Baden (Schweiz)

Atelier für christliche Kunst

Projektierung und Ausführung von Kirchenbauten und Umbauten in allen Stilarten

Referenzen vieler Pfarrämter zur Verfügung.

Buchdruckerei Räber & Cie.

höchst leistungsfähig durch moderne Einrichtungen und Maschinenanlagen, empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten jeder Art.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)

Mässige Preise — Reelle Bedienung

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für ¾stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1½ stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—

A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.

Muster gratis und franko.

Kaufe stets alle Arten alte **kirchliche Kultusartikel:**

Statuen, Paramente ꝛc.

Pietätvolle Behandlung.

Kein Laden oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,

Bureau und Lager: Bundesplatz-Hirschmattstraße 59. Dep. d. Villa „Moos“

Luzern Telephon 1870

Die **Creditanstalt in Luzern** empfiehlt sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt Luzern

Haushälterin

tüchtig und exakt, sucht **Stelle** in Pfarrhaus. Gute Empfehlungen. P. H.

Haushälterin

tüchtig und treu, findet Stelle in luzern. Pfarrhof. K. P.

Welch arme **Diaspora-Kirche** wünscht eine

St. Josef-Statue

u. wie gross soll sie sein? J. M. 320

Billig zu verkaufen:

ein älterer

Kreuzweg

Farbendruckbilder mit noch gut erhaltenen Goldrahmen Grösse 75×45 cm.

Man wende sich an das Pfarramt Walde bei Ricken (St. Gallen)

Venerabili clero

Vinum de vite merum ad. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Bucher et Karthaus

a rev. Episcopo jure jurando adacta

Schlossberg Lucerna

Messpulte

hübsche, massiv Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. Ditto, Tannenholz, zum Zusammenklappen Fr. 16.50 bei

Räber & Cie., Luzern

Kirchenöl Ia Qualität für Patent Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann, Stiftssakristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungsschreiben folgendes: „Sprechen Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.

L., 5. Dezember 1910.

F. F', Pfarrer.

Schreibpapier

ist zu haben bei

Räber & Cie., Luzern.

Die gute Kongreganistin

von Störmann, ein äusserst beliebtes Gebetbuch für Kongregationen und für **jedes junge Mädchen.** 200000 Exemplare verbreitet. 65. Aufl. Mk. 1.50.

Der gute Kongreganist

von Vogtt. 2. Aufl. Mk. 0.75

Aufnahmegebete 100 Stück 3 u. 5 Mk.

Die betende Mutter

von Raffenberg, sowie Cramer's

Die christliche Mutter

(für Mütter-Vereine) Mk. 0.75 bez. 1.50 = Auch in Grobdruck

Sowie and. Standes- u. **Bruderschaftsbücher** in grosser Auswahl. Prosp. u. d. Vorständen auch ein Prüfungsexempl. **gratis.**

Bezug durch alle Buchhandlungen etc.

Verlag **A. Laumann, Dülmen**

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt

Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern.

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt

Bahnhofstraße

empfiehlt sein best eingericht. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens

J. Güntert-Rheinboldt

Mumpf (Aargau).

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.

Mühlenplatz, **LUZERN.**

Petroleum-Heizofen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Gœbel, Basel

Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15.